

S a t z u n g
der Maximilian Speck von Sternburg Stiftung

vom 16.10.1996 in der Änderungsfassung des Stiftungsratsbeschlusses vom 11. Mai 2011 und der
Umlaufbeschlüsse vom 28. Juni, 2., 4., 14. Juli sowie 29. August 2011

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen Maximilian Speck von Sternburg Stiftung. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Leipzig.

§ 2

Stiftungszwecke

- (1) Zweck der Stiftung ist es, die Privatsammlung Maximilian Speck von Sternburg mit den in den Anlagen 1 und 2 (Bescheide des Landratsamtes Leipziger Land, Vermögensamt, vom 11.12.1995/09.01.1996 und vom 19.09.1996, AZ: 25/LZ/293/EVA 5571/Gm/Le/-he) der Satzung bezeichneten Werken in ihrer Einheit als bedeutende Gemäldesammlung eines Leipziger Bürgers und Kunstmäzens im Museum der bildenden Künste der Stadt Leipzig für die Allgemeinheit zu erhalten, zu bewahren und zu ergänzen und sie im Interesse der Förderung von Bildung und Erziehung in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Stiftung dient auch der Erforschung der Sammlung und der Vermittlung des darin enthaltenen kulturellen Erbes zum allgemeinen Wohle. Die Stiftung fördert die Belange des Museums der bildenden Künste in Leipzig insoweit, als es dem Zweck der Stiftung und dem Museum als Heimstätte der Sammlung dient.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Stiftungszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
 - a)
die Förderung und Verbreitung des Wissens um das kulturelle Erbe in der Sammlung Maximilian Speck von Sternburg durch wissenschaftliche Untersuchung und Auswertung der Sammlung, u. a. durch die Erarbeitung eines wissenschaftlichen Bestandskataloges und die Förderung anderer wissenschaftlicher Veröffentlichungen, welche die Sammlung, die Erforschung ihrer Geschichte sowie die im Zusammenhang damit stehende Geschichte anderer Sammlungen auf dem Gebiete der bildenden Kunst in Leipzig im 19. Jhd. betreffen.



b)

Vergabe eines Maximilian Speck von Sternburg Preises für abgeschlossene kunsthistorische Arbeiten auf dem Gebiet des Sammlungsbestandes des Museums der bildenden Künste Leipzig in möglichst zweijährigem Turnus.

c)

Unbefristete Dauerleihgabe der in Abs. 1 bezeichneten Sammlung an das Museum der bildenden Künste Leipzig und die Übernahme der Kosten des Museums für die Durchführung des in Abs. 1 genannten Stiftungszwecks entsprechend dem zwischen der Stadt Leipzig und der Stiftung abzuschließenden Leihvertrag sowie die Beteiligung an Ausstellungen und Publikationen. Der nach der Genehmigung der Stiftung abzuschließende Leihvertrag ist als Anlage 3 beigelegt.

- (4) Die Stiftung wird darauf hinwirken, dass die Sammlung im Rahmen der räumlichen Gegebenheiten des Museums in angemessenem Umfang ständig gezeigt wird.
- (5) Soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, entscheidet der Stiftungsrat nach Anhörung des Vorstands, auf welche Weise der Zweck der Stiftung im Einzelnen zu verwirklichen ist.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.



§ 4

Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus:
 - a)
dem Kapitalstock von DM 300.00,--
(in Worten: dreihunderttausend Deutsche Mark),
 - b)
den in den Anlagen 1 und 2 der Satzung bezeichneten Gemälden und graphischen Werken.
 - c)
Darüber hinaus können Zustiftungen und Zuwendungen das Stiftungsvermögen erhöhen.
- (2) Im Interesse des dauernden Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem realen Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Die Sammlung ist in ihrem gesamten Bestand zu erhalten. Ein Verkauf von einzelnen Sammlungsgegenständen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Der Charakter der Sammlung als in sich geschlossene Sammlung von Werken alter Meister sowie von Malern des 19. Jahrhunderts darf durch etwaige Verkäufe nicht berührt werden.
- (3) Die Erträge aus den Vermögenswerten nach Abs. 1 und 2 sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.
- (4) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen. Stehen für die Verwirklichung von dem Stiftungszweck entsprechenden Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, so kann insofern aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO gebildet werden.
- (5) Für Vermögensumschichtungen und für den Verkauf von Sammlungsgegenständen (Abs. 2 Satz 4) sowie für die Bildung von Rücklagen und die Inanspruchnahme von Stiftungsvermögen ist ein Beschluss des Stiftungsrates mit einer Mehrheit von 4 von 6 seiner Mitglieder erforderlich. Ein etwaiger Verkauf von Sammlungsgegenständen (Abs. 2 Satz 4) bedarf in jedem Falle der Zustimmung des Vorsitzers des Stiftungsrates.
- (6) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.



§ 5

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.
- (2) Der Stiftungsrat kann ein Kuratorium berufen.

§ 6

Zahl, Vorsitz, Amtszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 6 Mitgliedern.
- (2) Der Stifter Wolf-Dietrich Freiherr Speck von Sternburg ist auf Lebenszeit Vorsitzter des Stiftungsrates; die Stifterin, Ilse Freifrau Speck von Sternburg, ist auf Lebenszeit Mitglied des Stiftungsrates; sie kann jederzeit verlangen, zur Ehrenpräsidentin des Stiftungsrates ernannt zu werden.

Wolf-Dietrich Freiherr Speck von Sternburg bzw. seine Nachfolger (vgl. Abs. 4) sind nach Ausscheiden von Ilse Freifrau Speck von Sternburg als ordentliches Mitglied des Stiftungsrates berechtigt, ein weiteres Mitglied des Stiftungsrates zu bestimmen und abzubrufen.

Für die Familie Speck von Sternburg sind also stets bis zu zwei Mitglieder im Stiftungsrat. Hierbei wird das Amt des Ehrenpräsidenten nicht mitgezählt.

- (3) Zusätzlich zu den in Abs. 2 bezeichneten zwei Personen gehören dem Stiftungsrat folgende weitere Mitglieder an:

a)
zwei Personen kraft Amtes, nämlich

- der Beigeordnete für Kultur der Stadt Leipzig,
- ein von dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zu bestellender Vertreter,

für die zwei Personen kraft Amtes können die Stadt Leipzig und das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst je einen Stellvertreter benennen.



b)
eine Person,

die von der Stadt Leipzig zusätzlich zu dem Mitglied kraft Amtes für die Dauer von fünf Jahren bestimmt und abberufen wird. Dieses Mitglied muss Kunsthistoriker und Experte auf einem der Schwerpunkte der Sammlung sein.

c)
eine weitere Person, nach Möglichkeit der Vorsitz der Förderer des Museums der bildenden Künste Leipzig e.V.

die von den Mitgliedern des Stiftungsrates mit einer Mehrheit von 4 Mitgliedern kooptiert wird. Die Kooptation erfolgt für die vom Stiftungsrat festzulegende Dauer, höchstens für 5 Jahre. Erneute Kooptationen derselben Persönlichkeit sind zulässig. Das kooptierte Mitglied hat dieselben Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder des Stiftungsrates, jedoch kein Stimmrecht bei der Beschlussfassung über eine Kooptation.

- (4) Nach dem Ausscheiden von Wolf-Dietrich Freiherr Speck von Sternburg aus dem Stiftungsrat geht sein Amt auf die von ihm schriftlich unter Lebenden oder testamentarisch bestimmte Person über, die wiederum schriftlich unter Lebenden oder testamentarisch ihren Nachfolger zu bestimmen hat. Dieses Bestimmungsrecht geht von dem jeweiligen Nachfolger auf die von diesem bestimmte nächste Person über. Sollte eine berechtigte Person ihren Nachfolger nicht bestimmt haben, so haben dessen testamentarische oder mangels Testamentes gesetzliche Erben den Nachfolger mit der Mehrheit der Erbquoten zu wählen. Der jeweilige Nachfolger hat Anspruch auf den Vorsitz im Stiftungsrat. Er erwirbt auch das Recht, gemäß Abs. 2 ein weiteres Mitglied des Stiftungsrates zu bestimmen und abzuwählen.
- (5) Der Stiftungsrat bestimmt nach Beendigung des Vorsitzes durch Wolf-Dietrich Freiherr Speck von Sternburg dessen jeweiligen Nachfolger (Abs. 4) zu seinem Vorsitzenden.
- (6) Der Stiftungsrat wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei vollen Geschäftsjahren der Stiftung; das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Wiederholte Wahlen sind zulässig. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.



- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind, so weit sie diese Funktion nicht kraft Amtes ausüben, ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen. Der Stiftungsrat kann ferner als Entschädigung für Zeitaufwand seiner Mitglieder eine angemessene Pauschale beschließen.

§ 7

Aufgaben und Zuständigkeiten des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
- Festlegung der Richtlinien für die Verwirklichung der Stiftungszwecke und Einhaltung der Bestimmungen des Leihvertrages durch den Vorstand,
 - Beschlussfassung über die Vergabe des Maximilian Speck von Sternburg Preises auf Empfehlung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Richtlinien für die Anlage der Stiftungsmittel,
 - Beschlussfassung über den rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorzulegenden jährlichen Haushaltsplan einschließlich einer Planungsvorlage über den Einsatz von Stiftungsmitteln,
 - Beschlussfassung über den außerplanmäßigen Einsatz von Stiftungsmitteln auf Vorschlag des Vorstandes,
 - Feststellung der Jahresrechnung,
 - Beschlussfassung über den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung des Stiftungsrates,
 - Entlastung des Vorstandes.
- (2) Unter entsprechender Anwendung des § 112 AktG vertritt der Stiftungsrat die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Stiftungsrat kann die Stiftung in allen Angelegenheiten gegenüber der Stadt Leipzig vertreten. Nimmt der Stiftungsrat dieses Vertretungsrecht wahr, wird der Vorstand insofern keine eigenen Entscheidungen treffen.

§ 8

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzter schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens zweimal im Jahr, und zwar im Frühjahr und in der zweiten Jahreshälfte, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn drei seiner Mitglieder dies verlangen; sie haben den Beratungspunkt anzugeben.

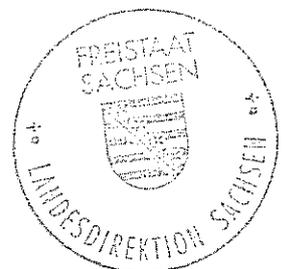


- (2) Der Stiftungsrat kann einen Arbeitsausschuss aus drei Mitgliedern bilden. Den Vorsitz des Arbeitsausschusses führt der Vorsitz der des Stiftungsrates.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates können ihr Stimmrecht auf andere Mitglieder übertragen. Ehrenpräsidenten haben kein Stimmrecht.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt in allen Angelegenheiten mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzers des Stiftungsrates den Ausschlag.
- (5) Beschlüsse des Stiftungsrates können auch im Schriftwege gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens vier seiner Mitglieder.
- (6) Über die in der Versammlung des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitz und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und vom Vorsitz aufzubewahren.
- (7) Der Stiftungsrat gibt sich, vorbehaltlich § 9 Abs. 2 mit der Mehrheit von vier seiner sechs Mitglieder eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind auch Rechte und Aufgaben eines etwaigen Arbeitsausschusses zu regeln.

§ 9

Rechte des Stifters Wolf-Dietrich Freiherr Speck von Sternburg

- (1) Wolf-Dietrich Freiherr Speck von Sternburg ist berechtigt, im Rahmen der verfügbaren Stiftungsmittel über Zeitpunkt, Inhalt und Umfang von Aufträgen zur Erarbeitung und Veröffentlichung einer umfassenden Publikation über die Sammlung Maximilian Freiherr Speck von Sternburg und deren Geschichte nach vorheriger Beratung mit dem Vorstand zu entscheiden. Sollte die Veröffentlichung nicht in vollem Einvernehmen mit dem Vorstand der Stiftung erfolgen, ist hierauf in der Veröffentlichung in geeigneter Weise hinzuweisen.
- (2) Der Erlass und etwaige Änderungen der Geschäftsordnung des Stiftungsrates bedürfen der Zustimmung von Wolf-Dietrich Freiherr Speck von Sternburg oder seiner Nachfolger (§ 6 Abs. 4).



- (3) Wolf-Dietrich Freiherr Speck von Sternburg oder seine Nachfolger benennen die Familienmitglieder, denen das Recht zusteht, Gemälde aus der vom Vorstand der Stiftung aufzustellenden Liste von maximal 30 Gemälden zu entleihen. Familienmitglieder im Sinne dieser Bestimmung sind Ilse Freifrau Speck von Sternburg, Wolf-Dietrich Freiherr Speck von Sternburg, dessen Geschwister Ariane, Eberhard und Wilhelm sowie deren Nachkommen und Frau Veronika Freifrau Speck von Sternburg, Hamburg, Frau Dr. Anna-Josepha Freiin Speck von Sternburg, Bonn, sowie Frau Eva-Maria Freifrau von Rechenberg, Barum.

§ 10

Vorstand

- (1) Der jeweilige Direktor des Museums der bildenden Künste Leipzig ist Vorstand der Stiftung (erster Vorstand) für die Dauer seines Amtes. Die Stiftung kann einen zweiten Vorstand als Beisitzer haben. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sind zwei Vorstandsmitglieder bestellt, vertreten sie die Stiftung gemeinschaftlich.
- (2) Der Stiftungsrat kann bei Vorliegen wichtiger Gründe und bei Zustimmung des Vertreters der Stadt Leipzig (§ 6 Abs. 3 a)) mit einer Mehrheit von 4 von 6 Mitgliedern den Direktor des Museums der bildenden Künste als Vorstand abberufen und eine Nachfolgeregelung treffen.
- (3) Der Stiftungsrat trägt dafür Sorge, dass eine entsprechende Aufgabenbeschreibung für die Tätigkeiten des Stiftungsvorstandes vom Arbeitgeber des Direktors des Museums der bildenden Künste Leipzig in Ausschreibungen und Stellenbeschreibungen vorgenommen wird. Vor der Berufung eines neuen Direktors des Museums der bildenden Künste Leipzig wird der Beigeordnete für Kultur der Stadt Leipzig dem Stiftungsrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu den jeweiligen Kandidaten geben.
- (4) Der Stiftungsrat wählt den zweiten Vorstand auf Vorschlag des ersten Vorstandes mit einer Mehrheit von 4 von 6 Mitgliedern für die Dauer von bis zu wie Geschäftsjahren. Das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, wird aber nicht mitgezählt. Wiederholte Wahlen sind zulässig. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

§ 11

Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates.



- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung durch den Stiftungsrat bedarf.
- (3) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung. Dazu gehören insbesondere
 - Die Verwaltung des Stiftungsvermögens nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Richtlinien sowie der vom Stiftungsrat genehmigten Haushaltspläne und Planungsvorlagen und etwaiger Beschlüsse über den außerplanmäßigen Einsatz von Stiftungsmitteln;
 - Vorlage des Haushaltsplanes nebst Planungsvorlage für das folgende Geschäftsjahr an den Stiftungsrat, vertreten durch dessen Vorsitz, spätestens drei Monate vor Beginn dieses Geschäftsjahres;
 - Vorlage gesonderter Anträge im Falle gewünschten außerplanmäßigen Einsatzes von Stiftungsmitteln an den Stiftungsrat, vertreten durch dessen Vorsitz;
 - Vorlage der schriftlichen jährlichen Rechnungslegung (Tätigkeit der Stiftung, Einnahmen und Ausgaben und Vermögensverhältnisse) für das abgelaufene Geschäftsjahr innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres an den Stiftungsrat, vertreten durch dessen Vorsitz;
 - Berichterstattung über Tätigkeit, Vorhaben und Vermögensstatus der Stiftung außerhalb der Sitzungen auf Anfrage des Vorsitzers des Stiftungsrates.

§ 12

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium fördert die Tätigkeit und das Ansehen der Stiftung.
- (2) Das Kuratorium hat mindestens drei, höchstens neun Mitglieder, die der Stiftungsrat nach Beratung mit dem Vorstand für die Dauer von jeweils vier Jahren beruft. Wiederholte Berufungen sind zulässig. Der Stiftungsrat kann durch einstimmigen Beschluss die Zahl der Kuratoriumsmitglieder erhöhen.
- (3) Das Kuratorium soll sich mindestens einmal pro Jahr auf Einladung des Stiftungsrates zu einer gemeinsamen Sitzung zusammenfinden. An dieser Sitzung nimmt der Vorstand teil.



- (4) In das Kuratorium sollen solche Personen berufen werden, die in besonderem Maße zu der Erwartung Anlass geben, durch ihren Rat, ihre Mitwirkung und Hilfe die Anliegen der Stiftung zu unterstützen. Dabei sollen Personen aus allen Lebensbereichen insbesondere aber Vertreter aus Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur vertreten sein.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.

§ 13

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder Aufhebung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von fünf von sechs Mitgliedern des Stiftungsrates. Sie sind der Stiftungsbehörde mit einer Stellungnahme des Stiftungsrates von dessen Vorsitzender zur Genehmigung vorzulegen. Zu Lebzeiten der Stifter ist deren Zustimmung zur Satzungsänderung erforderlich.
- (2) Eine Änderung der §§ 2 (Stiftungszweck), 4 (Stiftungsvermögen) und 14 (Vermögensanfall) dieser Satzung, ist nur mit Zustimmung der Mitglieder des Stiftungsrates der Stadt Leipzig und des Freistaates Sachsen nach § 6 Abs. 3 a zulässig.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung zu verwenden hat.

Diese ist verpflichtet, die Gemälde der Sammlung einem Museum der Stadt Leipzig als Dauerleihgabe zu belassen und sicherzustellen, dass die Herkunft der Gemälde aus der Sammlung Maximilian Speck von Sternburg kenntlich gemacht wird. Der Stifterwille der Erhaltung der Sammlung in der Stadt Leipzig ist zu wahren.

§ 15

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der zuständigen Stiftungsbehörde.
- (2) Der Vorstand der Stiftung wird der Stiftungsbehörde gegenüber turnusmäßig innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres Rechnung legen.



Hierzu gehören die Darstellung der Tätigkeit der Stiftung im abgelaufenen Geschäftsjahr, deren Einnahmen und Ausgaben sowie deren Vermögensverhältnisse.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderungen treten mit ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Die Regelungen der Stiftungssatzung vom 16.10.1996 bleiben im Übrigen unverändert bestehen.

Leipzig, den 21. Sept. 2011

Baruth, den 26.9.2011

Wolf-D. Speck v. Sternburg Eva-Maria v. Rechenberg

Wolf-Dietrich Freiherr Speck von Sternburg

Ilse Freifrau Speck von Sternburg

In Vertretung

Eva-Maria Freifrau von Rechenberg

als durch das Amtsgericht Sulingen –

Betreuungsgericht – unter dem 13.4.2010 (AZ: 11

XVII S 341) amtlich bestellte Vertreterin

